

S A T Z U N G

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weng - Nord, Gemeinde Fahrenzhausen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 09.02.1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

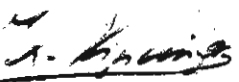
§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weng - Nord, Gemeinde Fahrenzhausen, vom 24. März 1980 aufgehoben.

Fahrenzhausen, den 09.02.1994


Joh. Kießlinger
(1. Bürgermeister)

